

TOP 4: Entwurf eines Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz sowie zur Änderung und zum Erlass weiterer Vorschriften

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Rheinland-Pfalz sowie zur Änderung und zum Erlass weiterer Vorschriften und ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Im digitalen Informationszeitalter stellt die elektronische Ausgestaltung der Arbeits- und Kommunikationsprozesse der öffentlichen Verwaltung und die Bereitstellung elektronischer Verwaltungsservices für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft mehr denn je eine unabdingbare Voraussetzung für die Effektivität sowie die Akzeptanz staatlichen Handelns dar. Die Entwicklung einfacher und medienbruchfreier elektronischer Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse, das papierlose Büro sowie die Bereitstellung von Verwaltungsleistungen in der Fläche mittels so genannter Servicekonten sind Leitprinzipien des E-Government. Der Bund und die Mehrzahl der Bundesländer haben deshalb entsprechende Gesetze zur Förderung der elektronischen Verwaltung erlassen.

Um die Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten des E-Government zu nutzen, bedarf es auch in Rheinland-Pfalz eines Rechtsrahmens, welcher der Verwaltung verbindliche Vorgaben setzt und ihr zugleich angemessene Umsetzungsspielräume belässt.

Den Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen soll die Möglichkeit des elektronischen Zugangs zur Verwaltung und der Nutzung bestimmter Zugangsangebote der Behörden zur Verschlüsselung und elektronischen Identifizierung eingeräumt

werden. Die Behörden sollen verpflichtet werden, elektronische Formulare und tätigkeits- bzw. verfahrensbezogene Behördeninformationen bereitzustellen, elektronische Rechnungen entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten sowie elektronische Bezahlungsmöglichkeiten anzubieten und elektronische Nachweise zu akzeptieren. Die obersten Landesbehörden sollen zudem konkrete Leistungsinformationen zu leistungsbezüglichen Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes bereitstellen. Die IT-Infrastrukturen der verschiedenen Verwaltungsebenen sollen vereinheitlicht und die Umsetzung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates gewährleistet werden. Die Bereiche E-Government und E-Justice sollen zur Erreichung von mehr Interoperabilität und Standardisierung stärker kooperieren. Besonders die Kooperation von Land und Kommunen soll gestärkt werden, damit die erforderlichen IT-Strukturen, insbesondere so genannte Basisdienste, gemeinsam genutzt bzw. entwickelt werden. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Gewährleistung der informationstechnischen Sicherheit und der Schutz personenbezogener Daten, z. B. in Zusammenhang mit Cyberattacken.

Das Gesetz entfaltet für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entlastende Wirkung bei der Kommunikation mit der Verwaltung und der Erledigung behördlicher Angelegenheiten. Es räumt Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit des elektronischen Zugangs zur Verwaltung ein, wodurch sich erhebliche Zeitgewinne ergeben und Kostenvorteile entstehen können. Auch für die Wirtschaft entstehen durch die Regelungen zur elektronischen Verwaltung erhebliche betriebliche Einsparmöglichkeiten.